

Les

carnets

**Leitlinie zur**

**Identifizierung**

**von natürlichen Personen**

**in den Medien**

déon

tologie

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten am  
3. Dezember 2014 angenommen



# **Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien**

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten  
am 3. Dezember 2014 angenommen**

Les carnets de  
la déontologie

**6** bis

cdj

D/2019/12889/1d  
Rat für Berufsethos der Journalisten  
August 2019  
Brüssel

# Einführung

Der Rat für Berufsethos der Journalisten, kurz RBJ (CDJ), wird regelmäßig von Journalisten und Redaktionen zu der Frage der Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien konsultiert. Dieses Thema gehört zu den am häufigsten gestellten Fragen. Artikel 25 des Kodex für journalistische Berufsethik bestimmt, dass Journalisten das Privatleben respektieren müssen. Diese allgemeine Regel gilt es in Bezug auf die Identifizierung zu konkretisieren. Die Leitlinie zielt darauf ab, diese Bedenken auszuräumen. Sie soll Journalisten, die sich mit der Frage der Möglichkeit der Identifizierung von Personen befassen, als Entscheidungshilfe dienen.

Unter Identifizierung werden hierbei alle Informationen verstanden, die es allein oder in ihrer Gesamtheit einem anderen Publikum als dem unmittelbaren Umfeld einer Person ermöglichen, diese Person direkt oder indirekt, aber zweifelsfrei zu identifizieren. Diese Informationen können insbesondere in Texten, Tönen und Bildern enthalten sein.

Die hier behandelte Identifizierung betrifft nur die in den verbreiteten Informationen genannten natürlichen Personen, nicht die Informationsquellen. Die Beziehung zwischen Journalisten und diesen Informationsquellen ist Gegenstand der durch den RBJ und den AJP\* verfassten Leitlinie für bewährte Praktiken.

---

\* Belgische Vereinigung der Berufsjournalisten



# Grundsätze

**Art. 1:** Journalisten und Redakteure identifizieren nur diejenigen Personen, die ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung dazu erteilt haben. In Ermangelung einer solchen Zustimmung dürfen sie die Personen nur in einem der in Art. 3 genannten Fälle identifizieren.

**Art. 2:** Die Identifizierung von Minderjährigen erfordert besondere Vorsicht. Sie ist grundsätzlich an die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebunden. Jedoch kann der Wille einer über die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügenden minderjährigen Person berücksichtigt werden. Journalisten, Redakteure und Verleger halten die gesetzlichen Bestimmungen ein, die die Identifizierung von Minderjährigen unter bestimmten Umständen verbieten (Art. 433bis des belgischen Strafgesetzbuches (Code pénal) – siehe Anhang 1), außer wenn eine Identifizierung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

**Art. 3:** Über die spezifischen gesetzlichen Verbote hinausgehend und ohne Vorliegen einer Zustimmung ist die Identifizierung von Personen nur in den folgenden Fällen zulässig:

- ◆ wenn die Identität der Person vorher durch eine öffentliche Behörde bekannt gegeben wurde;
- ◆ oder wenn die Identifizierung für das öffentliche Interesse relevant ist.

**Art. 4:** Als für das öffentliche Interesse relevant gilt jegliche Information, die sich auf einen oder mehrere Aspekte des Lebens in der Gesellschaft als Ganzes oder einen seiner Teilbereiche bezieht. Das für die Anwendung von Artikel 3 erforderliche öffentliche Interesse bedeutet, dass die Identifizierung der betroffenen Person einen Mehrwert für die Behandlung des Themas darstellt. Das öffentliche Interesse kann dabei auf lokaler Ebene bewertet werden.

Der Mehrwert wird anhand von verschiedenen Kriterien gemessen wie der Schwere der Tatsachen, der Ruf der betroffenen Person in der von den Medien angesprochenen Zielgruppe, die Involvierung einer Person des öffentlichen Lebens, der Wunsch, Verwechslungen zum Nachteil Dritter zu vermeiden, das Vorhandensein einer Gefahr für die Gesellschaft oder

die Bedeutung der sozialen Debatte, zu der diese Informationen beitragen. Das Interesse für das öffentliche Interesse darf nicht mit reiner Neugierde der Öffentlichkeit verwechselt werden.

**Art. 5:** Größere Zurückhaltung ist erforderlich, wenn es sich bei der betreffenden Person nicht um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Aber auch die Identifizierung einer Person des öffentlichen Lebens unterliegt weiterhin dem in Artikel 4 genannten Kriterium des Mehrwerts für das öffentliche Interesse. (Siehe Anhang 2).

# Zusätzliche Hinweise

**D**ie in den Artikeln 1 bis 5 erörterten Grundsätze stellen spezifische berufsethische Normen dar, die in jeder journalistischen Praxis einzuhalten sind. Sie vervollständigen die im Kodex journalistischer Berufsethik festgelegten allgemeinen Normen zur Identifizierung. Andere Regeln haben nicht den verbindlichen Charakter von Normen, sondern dienen den Journalisten als Orientierungshilfe für ihre tägliche Arbeit.

## **1. Bestimmte Regeln des Kodex journalistischer Berufsethik stellen berufsethische Standards dar, die auch bei der Frage der Identifizierung eingehalten werden müssen.**

- ◆ Bei der Informationsrecherche: die Wahrheit der Tatsachen recherchieren und respektieren, faire Methoden anwenden, die Arbeit des Journalisten nicht mit der Arbeit des Polizeihelfers verwechseln, das Eindringen in den Schmerz der Menschen vermeiden...
- ◆ Bei der Informationsverarbeitung: Informationen umso sorgfältiger prüfen und abgleichen, wenn es sich um Personen handelt; besonders betroffenen Personen ein vorheriges Recht auf Stellungnahme einräumen...
- ◆ Bei der Informationsumsetzung: darauf achten, dass eine eventuelle Inszenierung der Verdeutlichung dient, sorgfältige Wahl der verwendeten Begriffe, Quellen benennen, außer wenn die Wahrung ihrer Anonymität gerechtfertigt ist, das Augenmerk auf das öffentliche Interesse richten, die Menschenwürde respektieren, persönliche Merkmale nur erwähnen, wenn sie für das öffentliche Interesse relevant sind, Stereotypen und missbräuchliche Verallgemeinerungen vermeiden...

## **2. Es können eine Reihe « bewährter Praktiken » im Zusammenhang mit der Identifizierung von Personen formuliert werden, die keine berufsethischen Standards im engeren Sinne bilden.**

Dazu gehört auch, vor Preisgabe der Namen von Opfern so weit wie möglich zu prüfen, dass ihre Familien bereits informiert wurden. Oder

noch besser: auf Initialen, Pseudonyme, szenische Rekonstruktionen durch Schauspieler oder Unkenntlichmachung auf Fotos oder jegliche andere Vorgehen zurückgreifen, die eine Humanisierung der Information ermöglichen, ohne die Personen zu identifizieren. Dabei wird die Öffentlichkeit über den Einsatz dieser Methoden informiert.

# Anhang 1

## Gesetzliche Bestimmungen

**G**esetz und Berufsethik überschneiden sich oft, sind aber nicht identisch. Das Gesetz verbietet unter besonderen Umständen die Identifizierung bestimmter Personengruppen. Grundsätzlich müssen sich Journalisten daran halten. Obwohl es aus berufsethischer Sicht möglich ist, ausnahmsweise davon abzuweichen, wenn das öffentliche Interesse eine Umgehung dieser gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigt, ist eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht ausgeschlossen.

### 1. Schutz der Identität von Minderjährigen

#### **Belgisches Strafgesetzbuch Abschnitt VII - Verletzung der Privatsphäre von Minderjährigen.**

(ersetzt den bisherigen Art. 80 des belgischen Jugendschutzgesetzes - Gesetz 2005-08-10/62, Art. 12)

**Art. 433bis.** Die Veröffentlichung und Verbreitung der Protokolle von Verhandlungen vor dem Jugendgericht, dem Ermittlungsrichter und den Kammern des für die Entscheidung über gegen deren Urteile eingelegten Berufungen zuständigen Berufungsgerichts in Form von Büchern, Presse, Kinofilmen, Radio, Fernsehen oder in sonstiger Weise ist verboten.

Ausgenommen davon sind lediglich der Tenor des in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verkündeten Urteils, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen aus Absatz 3.

Die Veröffentlichung und Verbreitung von Texten, Zeichnungen, Fotos oder Bildern, die die Identität einer Person preisgeben könnten, die verfolgt wird oder die Gegenstand einer im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (in den Artikeln 37, 39, 43, 49, 52, 52quater und 57bis) oder im Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben vorgesehenen Maßnahme sind, sind ebenfalls verboten. Das Gleiche gilt für die Person, gegen die eine Maßnahme im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 63bis des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (über die Betreuung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben und über den Ersatz des durch diese Handlung verursachten Schadens) ergriffen wurde.

In diesem Artikel geregelte Straftaten werden mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 37: Sorgerechts-, Bewahrungs- und Erziehungsmaßnahmen

Art. 38: Ordnungswidrigkeit

Art. 39: Bereitstellung an die Regierung

Art. 43: Maßnahmen im Zusammenhang mit psychisch Kranken

Art. 45ter: Verfahrenseinstellung

Art. 45quater: Vermittlung

Art. 57bis: Beendigung der Anhängigkeit eines Verfahrens.

## **2. Schutz der Identität von Opfern sexueller Gewalt**

### **Artikel 378bis des belgischen Strafgesetzbuches:**

« Die Veröffentlichung und Verbreitung durch Bücher, Presse, Kinofilme, Radio, Fernsehen oder auf andere Weise von Texten, Zeichnungen, Fotos, Bildern jeglicher Art oder Tonbotschaften, die die Identität des Opfers einer in diesem Kapitel genannten Straftaten [Sittlichkeitsdelikt oder Vergewaltigung] offenbaren könnten, ist verboten, es sei denn, das Opfer hat seine schriftliche Zustimmung gegeben oder der Staatsanwalt oder der Ermittlungsrichter hat seine Zustimmung zum Zwecke der Information oder Ermittlung gegeben. In diesem Artikel geregelte Straftaten werden mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend belgischen Franken oder nur einer dieser Strafen bestraft. »

## **3. In Fällen der Scheidung, der Trennung von Tisch und Bett und/oder Gütertrennung**

### **Artikel 1270 Absatz 1 des belgischen Gerichtsgesetzbuches:**

« Das Nachstellen von Verhandlungen in der Presse ist verboten und wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 belgischen Franken und einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten oder nur einer dieser Strafen bestraft. »

# Anhang 2

## Was ist eine Person des öffentlichen Lebens?

Das RBJ schließt sich der von S. Hoebcke und B. Mouffe in *Le droit de la presse*, Anthémis, 3rd ed. 2012, S. 283 - 284 (Nr. 474) vorgeschlagenen Kategorisierung an.

Öffentliche Personen sind:

- ◆ Personen, die ein öffentliches Amt politischer Natur ausüben;
- ◆ der König;
- ◆ Personen, die für eine politische Person arbeiten;
- ◆ Personen, die ein anderes öffentliches Amt als ein politisches Amt ausüben (Beamte, Polizisten, Militär, Kultusminister, Richter);
- ◆ Persönlichkeiten, Stars und Prominente;
- ◆ an einem Rechtsstreit beteiligte Personen;
- ◆ Privatpersonen, die sich freiwillig in einem Bereich öffentlichen Interesses zur Schau stellen;
- ◆ Privatpersonen, die unfreiwillig mit einer Veranstaltung des öffentlichen Interesses (aktuellen Gegebenheiten und gesellschaftliche Phänomene) in Verbindung gebracht werden.

Nach der geltenden Rechtsprechung des RBJ kann eine Person in einigen Fällen aufgrund ihrer Bekanntheit in der von den Medien angesprochenen Zielgruppe als eine öffentliche Person betrachtet werden, und sei es nur auf lokaler Ebene.



# Anhang 3

## Die Rechtsprechung des CDJ zur Identifizierung von Personen

Seit seiner Gründung im Jahr 2009 bis 2014 betrifft etwa ein Fünftel aller Stellungnahmen des Rates für journalistische Berufsethik mehr oder weniger die Frage der Identifizierung von Personen.

Die Entscheidung des RBJ im Hinblick auf die « Identifizierung » wird manchmal von anderen spezifischen Elementen eines Vorganges beeinflusst, was zur Vorsicht vor jeglicher Übertragung auf andere Situationen anregen sollte.

### ◆ Identifizierung

#### Durch Text:

**11-32:** Die Nennung des Namens eines Zeugen in einem Prozess kann dazu beitragen, die Information aus einer nützlichen Perspektive zu betrachten, auch wenn die Person nicht genannt werden möchte.

#### Durch Fotos:

**13-27:** Identifizierung durch Bild allein: Angesichts zweier gegensätzlicher Darstellungen der Tatsachen sieht sich der CDJ nicht in der Lage, darüber zu entscheiden. Im vorliegenden Fall ist das Medium von einer Zustimmung ausgegangen.

#### Durch andere Mittel:

**11-40:** Soll die Identifizierung einer Person vermieden werden, müssen alle Informationen ausgelassen werden, durch die die Person auch in einer begrenzten Umgebung identifiziert werden könnte.

**11-41:** Eine zweifelsfreie Identifizierung durch andere Informationen als den Namen kann in einigen Fällen rechtswidrig, in anderen wiederum in Abhängigkeit vom öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein.

**11-44 und 11-46:** Eine zweifelsfreie Identifizierung durch andere Informationen als den Namen kann rechtswidrig sein.

**13-02:** Die Identifizierung eines minderjährigen Opfers sexueller Gewalt seitens des Vaters ist wirksam (und rechtswidrig), wenn die Identität des Vaters veröffentlicht wird.

**13-44:** Die Identifizierung einer Person kann einzig durch Nennung ihrer Position, auch ohne ihren Namen erfolgen (z. B. der Direktor einer bestimmten Schule).

#### ◆ Identifizierung durch wen?

**13-45:** Die Identifizierung einer Leiche anhand der Verwandten, ohne dass diese Information einen Mehrwert für die Behandlung des Themas bringt, kann eine Verletzung der Würde dieser Person darstellen und zu einem ungerechtfertigten Eindringen in den Schmerz der Angehörigen führen.

**14-06:** Wenn eine Person jeden Kontakt mit den Medien abgelehnt hat, weil sie dadurch gefährdet werden würde, ist die Verbreitung von Informationen, die ihre Identifizierung einer bestimmten Umgebung ermöglichen, rechtswidrig.

#### ◆ Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens:

**12-23:** Handelt es sich bei einer Person um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, sei es nur auf lokaler Ebene, kann die Identifizierung gerechtfertigt sein.

**12-48:** Die Identifizierung ist gerechtfertigt, wenn es sich bei der betreffenden Person um eine politische Persönlichkeit handelt, die sich in ihrem Privatleben rechtswidrig verhält. Im vorliegenden Fall war die Identität der Person im Vergleich zum behandelten Thema von untergeordneter Bedeutung.

**13-34:** Die Identifizierung ist erlaubt, wenn eine Person eine bestimmte Rolle im öffentlichen Leben spielt, sei es nur lokal, und sich aus eigener Initiative öffentlich sichtbar macht (durch ein Konzert und die Veröffentlichung von Fotos des Konzertes auf Facebook).

**13-47:** Die Beteiligung einer Person des öffentlichen Lebens an einem Vergehen kann ihre Identifizierung rechtfertigen, aber nicht die

Identifizierung des anonymen Opfers dieses Vergehens, insbesondere wenn dieses Opfer sich dem widersetzt hat.

#### ◆ Gerechtfertigte Identifizierung:

**12-29:** Die Schwere der Straftaten sowie die Gefahr der Verdächtigung anderer Personen können die Identifizierung einer Person rechtfertigen.

In diesen Fällen ist es notwendig, im Vorfeld jeglicher Veröffentlichung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den schweren Anschuldigungen einzuräumen.

**12-36:** Die Identifizierung ist gerechtfertigt, wenn die Identität einer potenziell gefährlichen Person von den Justizbehörden zu Ermittlungszwecken verbreitet wird.

**12-37:** Die Identifizierung ist gerechtfertigt, wenn die betroffene Person die Veröffentlichung von Fotos akzeptiert hat, auf denen sie zu erkennen ist.

**13-22:** Die Identifizierung einer Person in einem Protokoll einer Gerichtsverhandlung ist nicht rechtswidrig, insbesondere wenn die Person durch ein « anormales » Verhalten auffällt und internationale Anerkennung sucht.

**13-33:** Die Identifizierung einer Person ist nicht rechtswidrig, wenn keine Information über seine Identität preisgegeben wird, und die Person nur von einem Angehörigen erkannt wird, der bereits Kenntnis von dem Geschehenen hat.

**14-26:** Die namentliche und bildliche Identifizierung eines Kindes, das Opfer eines Kindermordes geworden ist und des Stiefvaters des Kindes wird durch das öffentliche Interesse angesichts der Schwere des Verbrechens und die Tatsache gerechtfertigt, dass es der Stiefvater war, der die Leiche entdeckt hat.

**14-12:** Die namentliche und bildliche Identifizierung einer Anwältin, die eines Vergehens im Zusammenhang mit ihren Mandanten verdächtigt wird, ist rechtswidrig, wenn dadurch eine namentlich angeführte Person an den Pranger gestellt wird, die ihr Berufs- und Privatleben nicht

übermäßig in der Öffentlichkeit darstellt, die als unschuldig gilt und die Anschuldigungen abstreitet.

◆ **Vereinbarung mit den Gesprächspartnern:**

**12-43:** Wurde mit einer Person die Anonymisierung vereinbart, so muss diese eingehalten werden.

**13-51:** Die Identifizierung einer Person ist nicht rechtswidrig, wenn diese Person ihre Zustimmung gegeben hat, auf der Website eines anderen, auch ausländischen Mediums gezeigt und benannt zu werden.

◆ **Minderjährige:**

**13-02:** Die Identifizierung eines minderjährigen Opfers sexueller Gewalt seitens des Vaters ist wirksam (und rechtswidrig), wenn die Identität des Vaters veröffentlicht wird.



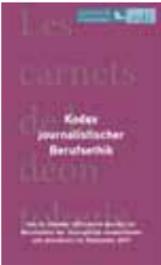
# Les Carnets de la déontologie : Die Rundschreiben des RBJ :



**Les forums ouverts sur les sites des médias  
Novembre 2011**



**Les journalistes et leurs sources  
Guide de bonnes pratiques  
Mars 2012**



**Kodex für journalistische Berufsethik  
Oktober 2013 (aktualisiert im September  
2017)  
Code de déontologie journalistique  
Octobre 2013 (mis à jour en septembre 2017)**



**Informer en situation d'urgence  
Juin 2015**



**La distinction entre publicité et journalisme**  
**Décembre 2010 (complétée en février 2015)**



**L'information relative aux personnes étrangères ou d'origine étrangère et aux thèmes assimilés**  
**Mai 2016**



**L'obligation de rectification**  
**Juin 2017**



**Medienberichterstattung über Wahlkämpfe**  
**November 2011 (Geändert Januar 2019)**  
**La couverture des campagnes électorales dans les médias**  
**Dovembre 2011 (modifiée en janvier 2019)**

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/**

**Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

**[info@lecdj.be](mailto:info@lecdj.be) - [www.lecdj.be](http://www.lecdj.be)**

**Übersetzung: Claudia Weck**



cdj<sup>o</sup>

Conseil de déontologie journalistique